

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. März 2009 —
Kaul/HABM — Bayer (ARCOL)**

(Rechtssache T-402/07) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ARCOL — Ältere Gemeinschaftswortmarke CAPOL — Durchführung eines Urteils, mit dem eine Entscheidung einer der Beschwerdekammern des HABM durch dieses aufgehoben wird — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Verteidigungsrechte — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 61 Abs. 2, Art. 63 Abs. 6, Art. 73 Satz 2 und Art. 74 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2009/C 113/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kaul GmbH (Elmshorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Bayer AG (Leverkusen, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 1. August 2007 (Sache R 782/2000-2) in Bezug auf ein Widerspruchsverfahren zwischen der Kaul GmbH und der Bayer AG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kaul GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 8 vom 12.1.2008.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. März 2009 —
Telecom Italia Media/Kommission**

(Rechtssache T-96/07) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Zuschüsse zur Anschaffung von Digitaldecodern — Telekommunikation — Entscheidung der Kommission, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Während des gerichtlichen Verfahrens getroffene Entscheidung des Mitgliedstaats, die Beihilfe von dem Unternehmen, das die Entscheidung der Kommission mit einer Nichtigkeitsklage angefochten hat, nicht zurückzufordern — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung der Hauptsache)

(2009/C 113/72)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Telecom Italia Media (TI Media) SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Bassan und S. Venturini)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Righini, G. Conte und B. Martenczuk)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Sky Italia Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und D. Gerard)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/374/EG der Kommission vom 24. Januar 2007 über die staatliche Beihilfe C 52/2005 (ex NN 88/2005, ex CP 101/2004), die die Italienische Republik mit ihrem Zuschuss zur Anschaffung von Digitaldecodern gewährt hat (Abl. L 147, S. 1)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Alle Verfahrensbeteiligten tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 29.5.2007.

**Klage, eingereicht am 11. Februar 2009 —
Deutschland/Kommission**

(Rechtssache T-59/09)

(2009/C 113/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und B. Klein)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften